|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und RechtsausschussAchtzigste SitzungGenf, 25. Oktober 2023 | CAJ/80/3Original: EnglischDatum: Oktober 20, 2023 |

Bericht über die Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV)

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV.

Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.

# ZUSAMMENFASSUNG

 Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) wird ersucht, die Entwicklungen bezüglich der Arbeit der Arbeitsgruppe für Erntegut und unerlaubte Verwendung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV), wie in diesem Dokument berichtet, zur Kenntnis zu nehmen.

 Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

[ZUSAMMENFASSUNG 1](#_Toc149055104)

[HINTERGRUND 1](#_Toc149055105)

[DRITTE TAGUNG DER WG-HRV (21. MÄRZ 2023) 2](#_Toc149055106)

[Vorschläge zu den Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen 2](#_Toc149055107)

[Perspektiven der "ungenehmigten Benutzung" nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens 3](#_Toc149055108)

[Vorschläge zu den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen 3](#_Toc149055109)

[VIERTE TAGUNG DER WG-HRV (25. OKTOBER 2023) 3](#_Toc149055110)

ANHANG AUFGABENBESCHREIBUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNBEFUGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSGUT (WG-HRV)

# HINTERGRUND

 Der CAJ nahm auf seiner neunundsiebzigsten Tagung vom 26. Oktober 2022 in Genf den Bericht über die WG‑ HRV, wie in Dokument CAJ/79/8 " Bericht über die Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV)" enthalten, zur Kenntnis. Der CAJ befürwortete die laufenden Arbeiten der WG‑ HRV, die u. a. die Notwendigkeit einer Klärung der Begriffe "Vermehrungsmaterial und Erntegut" und "Erschöpfung des Züchterrechts", des Umfangs des vorläufigen Schutzes, des Begriffs "unbefugte Benutzung" und der "angemessenen Gelegenheit" nach Artikel 14 Absatz 2 sowie der Rolle der Verträge und der Züchterrechte, einschließlich der Tatsache, dass die Zustimmung des Züchters Bedingungen und Einschränkungen unterliegen könnte, zum Gegenstand haben (vergleiche Dokument CAJ/79/11 "Bericht", Absätze 37 und 38).

# DRITTE TAGUNG DER WG-HRV (21. MÄRZ 2023)

 Die WG-HRV hielt ihre dritte Sitzung am 21. März 2023 in Genf im Hybridverfahren ab. Die Dokumente und der Bericht der WG-HRV/3 sind verfügbar unter: <https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=74773>.

## Vorschläge zu den Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen

 Die WG-HRV/3 prüfte das Dokument ‑WG-HRV/3/2 "Vorschläge betreffend die Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen".

 Die WG-HRV/3 stimmte zu, den Abschnitt "Faktoren, die in Bezug auf Vermehrungsmaterial berücksichtigt wurden", wie unten dargestellt, zu ändern. Die auf der Sitzung vereinbarten Änderungen sind im Modus der manuellen Überarbeitung dargestellt und gelb hervorgehoben, während zuvor vereinbarte Änderungen zur besseren Übersichtlichkeit grau unterlegt sind.

FAKTOREN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMEHRUNG VON MATERIAL BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Definition von "Vermehrungsmaterial". Vermehrungsmaterial umfasst sowohl reproduktives als auch vegetatives Vermehrungsmaterial. Es folgen nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, ~~die von den Verbandsmitgliedern in bezug auf~~ einen oder mehrere Faktoren, die für die Entscheidung, ob es sich bei Material um Vermehrungsmaterial handelt, herangezogen werden könnten, ~~geprüft wurden~~. Diese Faktoren sollten im Kontext des jeweiligen Verbandsmitglieds und der besonderen Umstände betrachtet werden.

(i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;

(ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde ~~oder verwendet werden kann~~;

(iii) ob das Material die angeborene Fähigkeit besitzt, ganze Pflanzen der Sorte zu erzeugen (z. B. Samen, Knollen);

(iv) (vii) wenn geerntet, ob das Material, ~~einschließlich des geernteten Materials~~, das Potenzial hat, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, kann es als durch den Einsatz von Vermehrungsmethoden erzeugtes Material (z. B. Stecklinge, Gewebekultur) betrachtet werden;

(v) (iv) ob es einen Brauch/eine Praxis der Verwendung des Materials zu Vermehrungszwecken gegeben hat oder ob es aufgrund neuer Entwicklungen einen neuen Brauch/eine neue Praxis der Verwendung des Materials zu diesem Zweck gibt;

~~(vi) (v) die Absicht der Beteiligten (Hersteller, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Benutzer);~~

(~~vii~~) (vi) wenn aufgrund der Art und des Zustands des Materials und/oder der Form seiner Verwendung festgestellt werden kann, dass es sich um "Vermehrungsmaterial" handelt; oder

(~~viii~~) das Sortenmaterial, wenn die Bedingungen und die Art seiner Erzeugung dem Zweck der Vermehrung neuer Pflanzen der Sorte, nicht aber dem Endverbrauch entsprechen.

Der obige Text ist nicht als Definition von "Vermehrungsgut" gedacht.

(siehe Dokument WG-HRV/3/4 "Bericht", Absatz 7)

## Perspektiven der "ungenehmigten Benutzung" nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

 Die WG-HRV/3 prüfte die Dokumente WG-HRV/3/3 ‑und WG-HRV/3/3 Add. "Perspektiven der "unbefugten Benutzung" nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens" und vereinbarte folgendes (siehe Dokument WG-HRV/3/4 "Bericht", Absätze 11, 17 und 18, nachstehend wiedergegeben):

"11. Die AG-HRV vereinbarte die Durchführung einer Studie zur Unterstützung ihrer Beratungen über den "Umfang des Züchterrechts" in Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991, einschließlich der Begriffe "unbefugte Benutzung" und "angemessene Gelegenheit" sowie der Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts" in Artikel 16 der Akte von 1991.

[...]

"17. Die WG-HRV vereinbarte, die Mitglieder der WG-HRV aufzufordern, Fragen und/oder Autoren für eine Studie über den "Umfang des Züchterrechts" vorzuschlagen, die Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991, einschließlich der Begriffe "unbefugte Benutzung" und "angemessene Gelegenheit", sowie die Beziehung zur "Erschöpfung des Züchterrechts" in Artikel 16 der Akte von 1991 auf der Grundlage einer Analyse der Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz der Akte von 1991 und ihrer vorbereitenden Arbeiten prüfen würde.

"18. Die WG-HRV vereinbarte, dass das Verbandsbüro auf der Grundlage der eingegangenen Antworten die Aufgabendefinition für eine Studie, den Zeitplan und gegebenenfalls den/die Verfasser zur Prüfung durch die WG-HRV auf ihrer vierten Sitzung vorschlagen wird."

## Vorschläge zu den Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen

 Die WG-HRV/3 hatte keine Zeit, das Dokument WG-HRV/2/5 "Vorschläge betreffend die Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen" zu erörtern‑.

# VIERTE TAGUNG DER WG-HRV (25. OKTOBER 2023)

 Die vierte Sitzung der WG-HRV wird am Abend des 25. Oktober 2023 im Hybridformat stattfinden.

 Die Dokumente der WG-HRV/4 sind verfügbar unter: <https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=77809>.

 Der CAJ wird ersucht, die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen bezüglich der Arbeit der WG-HRV zur Kenntnis zu nehmen.

[Anhang folgt]

AUFGABENBESCHREIBUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR

ERNTEGUT UND UNBEFUGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSGUT

(WG-HRV)

*vom Verwaltungs-*

*und Rechtsausschuss am 21. September 2021 gebilligt*

ZWECK:

Zweck der WG-HRV ist es, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsauschuss (CAJ) auszuarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

a) wäre aus den vom CAJ vereinbarten Verbandsmitgliedern und Beobachtern zusammengesetzt;

b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es frei, an jeglicher Sitzung der WG-HRV teilzunehmen und Bemerkungen abzugeben, wenn erwünscht;

c) die WG-HRV würde auf den CAJ zurückkommen, wenn die WG-HRV empfehlen würde, weitere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und

d) Sitzungen würden unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs abgehalten.

MODUS OPERANDI:

a) bei der Ausarbeitung der Überarbeitung der Dokumente UPOV/EXN/HRV/1, UPOV/EXN/PPM/1 und UPOV/EXN/PRP/2 soll die WG-HRV die in den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-19/232 genannten Angelegenheiten und insbesondere die Schlussworte auf dem Seminar 2021 zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut berücksichtigen:

* *„Wie wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Erntegut auf die Züchter und Verbraucher aus?*

Auf dem Seminar wurden Beweise dafür vorgelegt, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes für neue Sorten von Obstbäumen vor der Erteilung von Züchterrechten die frühzeitige Einführung neuer und verbesserter Sorten hemmen könnte, wodurch der Nutzen dieser Sorten für Züchter und Verbraucher und somit für die Gesellschaft als Ganzes verringert würde. Wenn die Züchter keinen wirksamen Schutz haben, so dass sich die Investitionen in die Züchtung auszahlen, werden außerdem möglicherweise überhaupt keine verbesserten Sorten entwickelt.

* *Was sind die größten Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

Ein üblicher besorgniserregender Punkt ist der Mangel an Vorhersehbarkeit betreffend das Züchterrecht in Bezug auf das Erntegut.

Bei bestimmten Arten können Bäume, wenn sie einmal gepflanzt wurden, viele Jahre lang Früchte tragen. Daher kann ein minimaler Umfang des vorläufigen Schutzes und/oder eine enge Auslegung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ dem Züchter möglicherweise nicht die Mittel zur Ausübung und Durchsetzung seines Rechts in Bezug auf den Anbau der Pflanzen und die Erzeugung und den Verkauf der Früchte bieten.

* *Auf Ebene der UPOV: Welche Lösungen sehen Sie für diese Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

Klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass eine Anleitung in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde.

Um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zu fördern, wäre weitere Anleitung hilfreich zu:

* + - Vermehrungsmaterial
		- Erntegut
		- wirksamem vorläufigem Schutz
		- dem Konzept der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘
		- der Doktrin von der Erschöpfung der Rechte in Bezug auf die Umkehr der Beweislast“.

b) die WG-HRV trifft sich zu einem Zeitpunkt und in einer Häufigkeit, die ihrem Mandat entsprechen, und zwar auf physischem und/oder virtuellem Wege, wie von der WG-HRV vereinbart;

c) die WG-HRV berichtet dem CAJ über den Fortschritt ihrer Arbeit und ersucht den CAJ gegebenenfalls um weitere Anleitung;

d) Dokumente der WG-HRV werden dem CAJ zur Verfügung gestellt.

[Ende des Anhangs und des Dokuments]